



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart


Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 03.01.2017
Name Mathias Jester
Durchwahl 0711 231-3637
E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3945.22/54
(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
beim Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoff-
prüfstellen Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-
Württemberg e.V.

 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung,
Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)

ARS Nr. 22/2005 vom 10.10.2005; Innerdienstliche Anweisung des IM vom 14.07.2006, Az.: 63-3945.22/54

Anlage

ARS Nr. 16/2016 vom 17.07.2016, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/16-2664781

Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die TL G OB-StB 15 überarbeitet und ersetzen die Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04).
- (2) Die TL G OB-StB 15 sind gesondert vertraglich zu vereinbaren. Hierzu ist folgender Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G OB-StB“ in folgenden Formblättern zu verwenden:
 - Bekanntmachung der Ausschreibung (unterhalb der EU-Schwellenwerte) unter u) (Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters)
 - Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Abschnitt 3.2
 - Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit).
- (3) Straßenbaubehörde im Sinne der TL G OB-StB 15 ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (4) Die TL G OB-StB 15 sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.
- (5) Den kommunalen Baulasträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (6) Die TL G OB-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Schlussbestimmungen

- (7) Das unter Bezug genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (8) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 4 Straßenbefestigungen im Sachgebiet 4.4 Bauweisen eingestellt.

gez. Zembrot



18.11.16
ZM JEN

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

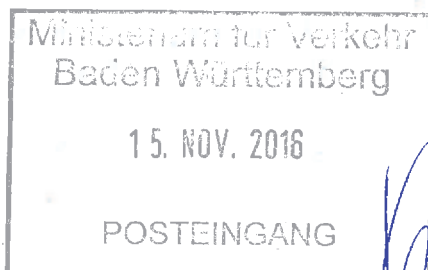
Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de



[Handwritten signature]
[Handwritten initials]

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2016

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von
Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil:
Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-
StB 15)**

Bezug: ARS Nr. 22/2005 vom 10.10.2005 - S 17/7183.2/1 (TLG Asphalt-
OB-StB 04) = 15

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/16-2664781

Datum: Bonn, 17.07.2016

Seite 1 von 3

Die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2015, (TL G OB-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt wor-





Seite 2 von 3

den. Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04).

Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Oberflächenbehandlungen erfolgt auf Basis der TL G OB-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische regeln. Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den Ausführenden und die Fremdüberwachung der eingesetzten Produktionseinheiten (Rampenspritzgerät und separate Streuer oder OB-Verlegemaschine) und Baustoffe. Das Vorgehen orientiert sich daran, dass Oberflächenbehandlungen erst auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus hergestellt werden und daher besonders die organisatorischen, personellen, geräte- und verfahrenstechnischen Eignungen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausführung sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) der anerkennenden Straßenbaubehörde vorzulegen. Die Bekanntgabe der güteüberwachten Ausführenden sowie der Produktionseinheiten erfolgt wie bisher durch die Straßenbaubehörde des Landes, in dem sich der Firmensitz des Ausführenden befindet. Im Fall einer ruhenden Produktion von mehr als 12 Monaten gilt der Ausführende nicht mehr als güteüberwacht, so dass dann ein erneuter Nachweis der Eignung erbracht werden muss.

Damit die Regelungen der TL G OB-StB 15 vertragswirksam werden, bitte ich, bei der Ausschreibung von Oberflächenbehandlungen den Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G OB“ in folgenden Formblättern zu verwenden:

- Bekanntmachung der Ausschreibung (unterhalb der EU-Schwellenwerte unter u) (Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Abschnitt 3.2
- Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit).

Ich gebe die TL G OB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G OB-StB 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.





Seite 3 von 3

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2005 hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die TL G OB-StB 15 wurde unter der Nr. 2015/588/D durchgeführt.

Die TL G OB-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Diegler

Angestellte

